

B 10 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom _____ die Aufstellung des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ in der Fassung vom _____ hat in der Zeit vom _____ bis _____ stattgefunden.

4. Die Gemeinde Meeder hat mit Beschluss des Gemeinderats vom _____ den Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom _____ als Satzung beschlossen.

Meeder, den _____ (Siegel)

Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt

Meeder, den _____ (Siegel)

Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan Nr. 25 ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Meeder, den _____ (Siegel)

Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

┌ ─ ─ ─┐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
└ ─ ─ ─┘ Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung
"Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb",
§11 BauNVO

Mass der baulichen Nutzung (§9 Abs.1, Nr.1 BauGB, §§16-21 BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB, §22, §23, BauNVO)

a abweichende Bauweise

Verkehrsflächen

Haupt- Ein-/Ausfahrt
 Verkehrsflächen/ Zufahrt

Grünflächen

Private Grünfläche "Eingrünung"
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 Pflanzgebot (§9 Abs. 1 Nr. 25a), Konkretisierung
im Freiflächengestaltungsplan
 best. Eingrünung

Sonstige Planzeichen

19,25 → Masslinien in m

Baugrenze

HINWEIS:
Die Satzung enthält
weitere Festsetzungen!

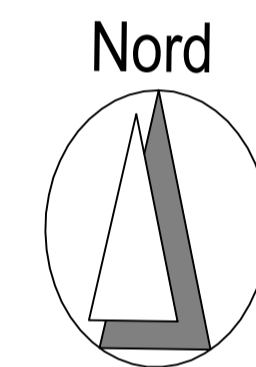
Art der baulichen Nutzung	Anzahl Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Wandhöhe	Bauweise
Dachform/ -neigung	

SO	-
0,8	-
Wandhöhe siehe Satzung	a
Dachform/ -neigung siehe Satzung	



ZEICHENERKLÄRUNG- HINWEISE
(weitere Festsetzungen siehe Satzung)

- Flurstücksgrenzen mit Flurnummer
- Bestehende Gebäude/ best. Biogasanlage
- Mögliche Erweiterung Biogasanlage
- Anböschungen, Havariewall



Vorhabenträger:
Gemeinde Meeder
vertreten durch 1. BGM Bernd Höfer
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Vorhaben:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

BEBAUUNGSPLAN
"Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder"

A. Zeichnerische Festsetzungen

Vorentwurf
Stand 11.01.2021
Entwurf
Stand
Endfassung

Masstab 1=1000

Umfasst das Grundstück
Fl.- Nr. T.v. 209,
Gemarkung Beuerfeld
Gemeinde Meeder
Landkreis Coburg

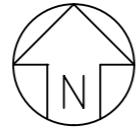
Ausgleichsfläche:
T. v. Fl.-Nr. 412/2
Gemarkung Beuerfeld

Herkunft der Grundlagen:
Digitaler Lageplan vom Vermessungsamt

PLANVERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH)
Birgit Berchtenbreiter
Tel 01719751125

Dipl.-Ing. (FH)
Cornelia Sing
Tel 017670566887



Ziel Ausgleichsfläche:
Artenreiches Extensivgrünland feuchter Ausprägung in Zuordnung zum kartierten Feuchtkomplex nördlich Sulzdorf im FFH-Gebiet Nr. 5631-373 Wiesen östlich und westlich Unterlauter b. Coburg und SPA-Gebiet Nr. 5831-471 Itz-, Rodach- und Baunachau

Ausgangssituation:
Fl. Nr. 412/2, Gem. Beuerfeld wird im Moment als Grünland intensiv landwirtschaftlich genutzt im Westen grenzt ein Feuchtbiotop an.

Maßnahme:
auf der Ausgleichsfläche ist ein Graben mit flachen Übergängen zum bestehenden Grünland zu erstellen, Mahd der Ausgleichsfläche ab 15.06., weitere Mahd bis 15.09. eines Jahres ist möglich, Mähgut ist abzufahren
keine Düngung, kein Pflanzenschutzmitteleinsatz

auf der Nord- und Ostseite ist ein 5m Brachestreifen zu belassen, Mahd abwechselnd im 2-3jährigen Turnus möglich

Biotop-Nr.
5631-1182
Feuchtkomplex
nördlich
Sulzdorf

1533qm
Ausgleichsfläche
für B-Plan
"Biogasanlage
und landw.
Betrieb Meeder"

Gemeinde Meeder
vertreten durch
Bernd Höfer 1. Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Vorhaben:
vorhabenbezogener Bebauungsplan

"Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder"

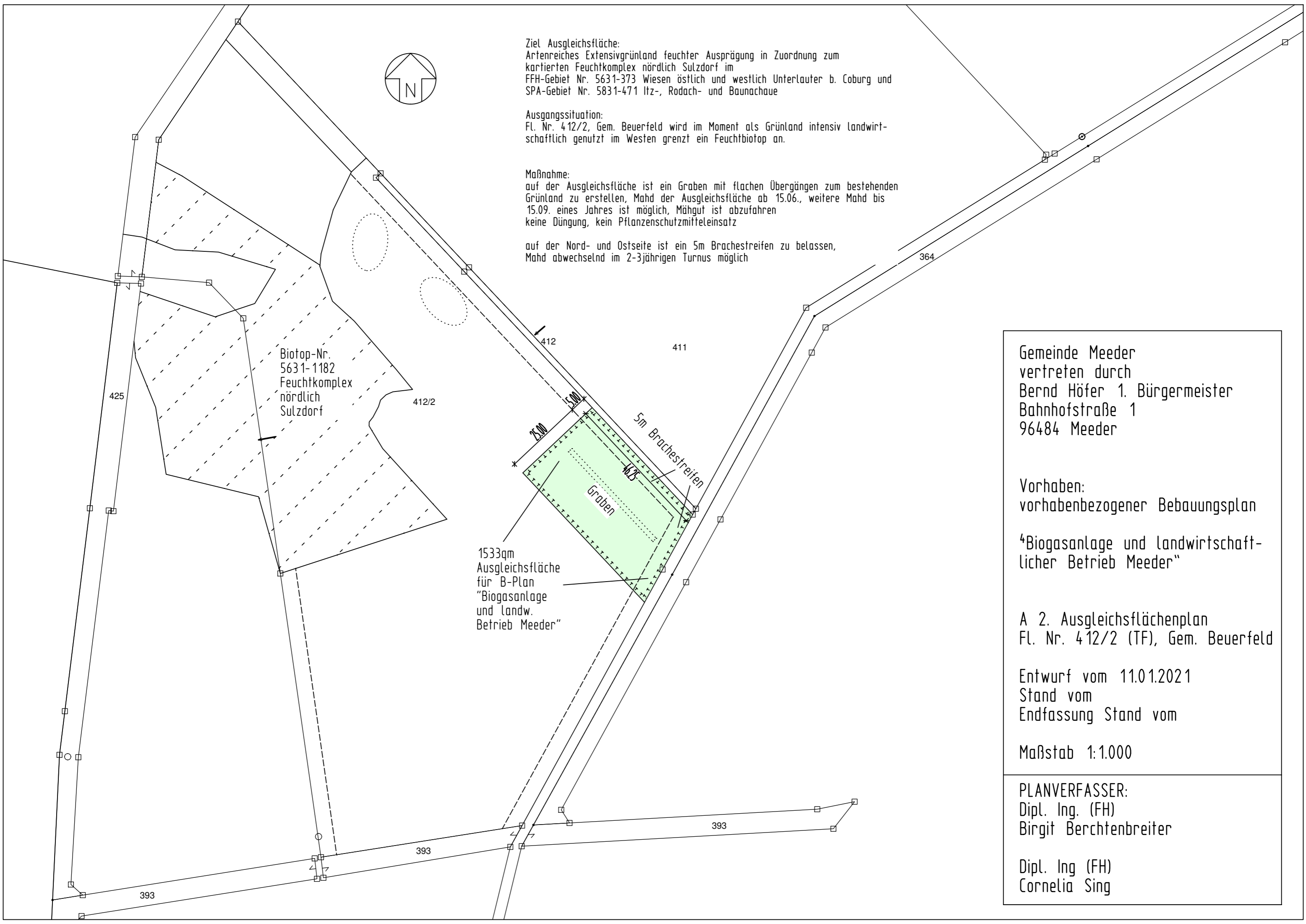
A 2. Ausgleichsflächenplan
Fl. Nr. 412/2 (TF), Gem. Beuerfeld

Entwurf vom 11.01.2021
Stand vom
Endfassung Stand vom

Maßstab 1:1.000

PLANVERFASSER:
Dipl. Ing. (FH)
Birgit Berchtenbreiter

Dipl. Ing (FH)
Cornelia Sing



Gemeinde Meeder

vertreten durch
Bernd Höfer 1. Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Vorhabenträger:
Bauersachs GbR
vertreten durch Tobias Bauersachs
Glender Straße 2
96484 Meeder

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und integriertem Grünordnungsplan

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Meeder“**

Satzung

Vorentwurf vom 11.01.2021
Entwurf vom
Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Kappelbuck 26
86720 Gossselfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

Präambel

Die Gemeinde Meeder erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – Bay- BO – (BayRS 2132-1-B),
des Art. 23 der Gemeindeordnung – GO – für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I),
des § 14 des Bundes-Naturschutzgesetzes BNatSchG (BGBl. IS 2542) und
des Art. 4 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (GVBl 2011, S. 82)

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“

1. Bestandteile des Bebauungsplans

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan

„Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ besteht aus:

A: Zeichnerischen Festsetzungen

A 1 Bauungsplanzeichnung mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und integriertem Grünordnungsplan

A 2 Ausgleichsflächenplan

B: Textlichen Festsetzungen

C: Hinweise

D: Verfahrensvermerke

E: Begründung Teil 1

F: Begründung Teil 2 Umweltbericht mit Anlage Flächenbilanz

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Teilfläche von Flurnummern 209 Gemarkung Beuerfeld, sowie die Ausgleichsflächen Teil von Flurnummer 412/2 Gemarkung Beuerfeld.

Er ist den zeichnerischen Festsetzungen zu entnehmen.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

in Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes festgesetzt:

B 1 Art der baulichen Nutzung

Der in der Planzeichnung mit „SO“ gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

SO „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“

Hier ist eine Biogasanlage mit einer jährlichen Biogaserzeugung von 4,5 Mio Ncbm, sowie der damit verbundenen Strom- und Wärmeerzeugung, Nutzung der Abwärme mit Klärschlamm-trocknung und bauliche Erweiterungen um Gärbehälter zulässig sind bzw. alle Einrichtungen die zum ordnungsgemäßen Betrieb der Biogas und Klärschlamm-trocknung zulässig sind.

Zudem ist eine Klärschlamm-trocknung mit einem maximalen Durchsatz von weniger als 50 to / Tag zulässig.

Stallgebäude zur Schweinehaltung sind bis weniger als 1.500 Mastschweine mit Futtersilos zulässig.

Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen werden gestattet.

B 2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 - 21 BauNVO
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8.

B 3. Gestaltung der baulichen Anlagen

B 3.1 Höhe baulicher Anlagen

Betriebsgebäude

Die Wandhöhe für Satteldächer beträgt für Neubauten maximal 8,0 m,
für Pultdächer an der niedrigen Seite maximal 6,0m bzw. für Container max. 7,0m

Behälter

Die Wandhöhe für Behälter beträgt maximal 6 m.

Fahrsilo

Die Wandhöhe für Fahrsilowände beträgt maximal 5,0 m.

Klärschlammrocknung

Die Wandhöhe für Satteldächer beträgt für Neubauten maximal 9,0 m,
für Pultdächer an der niedrigen Seite maximal 6,0m bzw. für Container max. 7,0m.
Zudem sind Rundbogenhallen mit einer Gesamthöhe von 12,50m zulässig.

Schweinestall

Die Wandhöhe für Satteldächer beträgt für Neubauten maximal 6,0 m.,

Silos

Silos sind mit einer Höhe von max. 16,0m zulässig.

Funktions- bzw. betriebsbedingte Aufbauten wie Kamine oder Elevatoren sind in der erforderlichen Höhe entsprechend immissionsschutzrechtlichen Vorgaben bzw. betriebsbedingten Erfordernissen zulässig.

B 3.2 Dachgestaltung der baulichen Anlagen

Gebäude:

Bei den Gebäuden sind zulässig:
Satteldach mit Dachneigung 10 – 25°
Pultdach mit Dachneigung 7 – 20°
in rotem bzw. rotbraunen Farbton

bzw. Flachdach bei Container in materialbedingtem Farbton
und Rundbogenhalle in materialbedingtem Farbton

Behälter:

Bei den Behältern sind Folienhauben in Kugelform und Flachdächer zulässig.

Die Farbe der Folienhauben ist in schwarz, grau und grün zulässig.

Definition Wandhöhe: Die Wandhöhe ist zu messen ab natürlichem Gelände zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B 3.3 Gebäudegestaltung

Außenwände:

Bauliche Anlagen sind ab Geländeoberkante mit einem Außenputz, Trapezblech- oder Holzverkleidung in einem gedeckten Farbton zu versehen.

Betonflächen bei Gebäuden, Behältern und Fahrsilos können unbehandelt belassen werden
Generell ist eine grelle und reflektierende Wandgestaltung unzulässig

Bestehende bauliche Anlagen im Geltungsbereich bleiben von der Festsetzung der Wandhöhen, Dachgestaltung und Gebäudegestaltung unberührt.
Für die Bestandsgebäude ist die Genehmigung maßgebend.

B 4 Bauweise

§ 22 BauNVO

Bauliche Anlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der in der Planzeichnung hierfür vorgesehenen Bereiche zulässig.

Es gilt die abweichende Bauweise für das Sondergebiet gem. § 22 Abs. 4 BauNVO
Gebäuelängen und Fahrsilos über 50m sind zulässig.

B 5 Einfriedungen

Einfriedungen/Zäune sind ohne durchgehenden Sockel bis max. 2,0 m Höhe zulässig mit Vorpflanzung zur freien Landschaft.

B 6 Gestaltung des Geländes

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den für die Integration der Betriebseinrichtungen notwendigen Umfang zu beschränken.

Die Geländeänderungen sind im Genehmigungsantrag darzustellen.

B 7 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße im Süden aus über den bestehenden, befestigten Weg Flurnummer 206 Gemarkung Beuerfeld zum Sondergebiet.

B 8 Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr.15, 20, 25a BauGB

B 8.1 Private Grünflächen

Auf den Grundstücksflächen ist die in der Plandarstellung dargestellte Private Grünfläche „Eingrünung“ zu bepflanzen. Jegliche Begrünung ist fachgerecht durchzuführen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Pflanzen sind zu ersetzen.

Festlegung Pflanzfläche:

Zur Einbindung in die Landschaft ist das Sondergebiet mit Gehölzpflanzungen einzugrünen. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und zur Schaffung von freiwachsenden Gehölzpflanzungen sind Säume von 2,0m zwischen den unterschiedlichen Nutzungen vorzusehen.

Pflanzdichten:

Um das Sondergebiet ist auf der West- und Südseite eine 2-reihige Bepflanzung vorzusehen. Pflanzraster 1,50 x 1,50m. Auf der Nordseite, nachdem der Bereich auch als Ausgleichsfläche fungiert, ist eine 3-reihige Hecke vorzusehen. Die Randbereich der Hecke ist als Saum auszubilden, das bedeutet, dass zur Pflege jährlich ein Schnitt entweder im Frühjahr bzw. im Herbst zulässig ist.

Nachdem für das Sondergebiet eine abschnittsweise Bebauung zu erwarten ist, besteht die Möglichkeit der Zwischeneingrünung als Abschluß der Bebauung, bis die Sondergebietsfläche vollständig bebaut ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum erforderlichen Grenzabstand nach Art. 47 – 52 AGBGB 82 werden von der Satzung nicht berührt und sind einzuhalten.

Die Pflanzungen sind spätestens eine Pflanzperiode nach Erstellung des jeweiligen Bauabschnittes zu erstellen. Die Pflanzung und Erhaltung jeglicher dargestellten und festgesetzten Pflanzung ist verbindlich.

Die verwendeten Gehölze müssen den Anforderungen der „FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ in der aktuellen Fassung entsprechen.

Artenliste

Pflanzgebot für Laubbäume

LAUBBÄUME

davon 5% mit Pflanzgröße StU 6-8

Und 5% mit Pflanzgröße Heister 2 xv oB 100-150

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Tilia cordata	Linde
Juglans regia	Walnuß
Prunus avium	Vogel-Kirsche

Heckenpflanzen 2xv oB 60-100

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus mas	Kornelkirsche
Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster

Tief-/Pfahlwurzler wie Eiche, Eberesche sind zur Havariewall Bepflanzung ungeeignet und laut Biogashandbuch Bayern unzulässig.

Bei allen Pflanzungen sind ausschließlich Gehölze mit Herkunftsnachweis zu verwenden (autochthone, bzw. gebietseigene Gehölze).

Ergänzend zur Eingrünung werden folgende Maßnahmen zur Eingriffsminimierung für den Geltungsbereich festgesetzt:

- Versickerung unverschmutztes Niederschlagswasser
- soweit betrieblich möglich, sind Wege geschottert auszuführen
- weitere Vermeidungs- und Minierungsmaßnahmen entsprechend Umweltbericht

B 8.2 Ausgleichsfläche

Maßnahme:

Auf der Ausgleichsfläche Teil von Flurnummer 412/2 Gemarkung Beuerfeld ist ein Graben mit flachen Übergängen zum bestehenden Grünland zu erstellen.

Pflege:

Mahd der Ausgleichsfläche ab 15.06., weitere Mahd bis 15.09. eines Jahres ist möglich, Mähgut ist abzufahren. Keine Düngung, kein Pflanzenschutzmitteleinsatz.

Auf der Nord- und Ostseite ist ein 5m Brachestreifen zu belassen, Mahd abwechselnd im 2-3jährigen Turnus möglich.

B 9 Immissionsschutz

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde sind vom anzusiedelnden Betrieb bzw. bei Änderungsgenehmigungsanträgen vom bestehenden Betrieb ggf. Gutachten, z.B. zum Schallschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft, einzuholen, um nachzuweisen, dass die gültigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Beim Antragsverfahren für weitere Bauabschnitte ist der Behörde die maximal gelagerte Gasmenge differenziert und abgestimmt auf die konkrete Planung nachzuweisen.

Lärmschutz

Alle Motoren, Maschinen und Aggregate sind dem Stand der Technik entsprechend zu errichten und zu betreiben.

Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Biogasanlagen sind die Vorgaben des Biogashandbuches Bayern bzw. nachfolgende Vorschriften in ihrer jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Im Falle einer Gasaufbereitung müssen geeignete Maßnahmen zur Minderung der Methan- und Schwefelwasserstoffemissionen vorgenommen werden. Die Grenzwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Entsprechende Nachweise sind der Genehmigungsbehörde bei jedem Genehmigungsverfahren mit dem Antrag bei Bedarf vorzulegen.

B 10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringskonzept)

Nach Bau und Fertigstellung einer Anlage beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Anlagenbetreiber die Verpflichtung, die für den Betrieb der Anlage geltenden Anforderungen einzuhalten.

Zur Vermeidung von Umweltauswirkungen sind folgende, zusätzliche Aspekte, entsprechend Umweltbericht zu beachten:

- 1 Erfolgskontrolle der Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen nach deren Durchführung, vor allem im Hinblick auf die Ausgleichsmaßnahmen ist zu Überprüfen, ob das Entwicklungsziel erreicht wurde oder werden kann. Ggf. sind Änderungen an den Pflegemaßnahmen zum Erreichen des Entwicklungszieles vorzunehmen.
- 2 Pflege und Unterhaltung der Eingrünungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen.
- 3 Pflege und Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
- 4 Auf die Nebenbestimmungen (Auflagen) zum Genehmigungsbescheid wird hingewiesen.

C HINWEISE

C 1 Altlasten

Aufgrund des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meeder, sowie der Nutzungshistorie als Hofstelle und landwirtschaftlich genutzte Flächen sind keine Altlasten zu erwarten.

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast unterliegen der Meldepflicht nach Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz. Sie sind dem Landratsamt Coburg unverzüglich anzuzeigen.

C 2 Denkmäler/Bodendenkmäler

Bodenfunde, die bei Baumaßnahmen zum Vorschein kommen, sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

C 3 Grundwasser

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine Daten vor. Es ist sicherzustellen, dass die Anlagenteile der Biogasanlage außerhalb dem Grundwasser bzw. im Grundwasser mit entsprechenden Schutzvorkehrungen (doppelwandige Behälter, Auftriebsicherheit) zu erstellen sind.

Hangwasser

Aufgrund der Hanglage können ggf. durch Bauten örtlich und zeitweise wasserführende Grundwasserleiter angeschnitten werden. Das evtl. vorhandene Hangwasser (interflow) ist durch entsprechende Vorkehrungen schadlos abzuleiten und schadlos zu versickern. Eine Einleitung des Grundwassers in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht statthaft.

C 4 Wasserwirtschaftliche Belange

Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung NWFreiV) und die dazugehörigen Technischen Regeln zu beachten. Ist die NWFreiV nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.

Verschmutztes Niederschlagswasser

ist aus Gründen des Gewässerschutzes zu sammeln

Inbesondere trifft dies zu für Niederschlagswasser:

bei Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird bzw. auf denen ein solcher Umgang nicht auszuschließen ist oder auf denen sonstige gewässerschädliche Nutzungen stattfinden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird. Für die Biogasanlage ist eine Abnahme nach AWsV erforderlich. Im Falle einer Beeinträchtigung bzw. Beseitigung von Drainagen (z. B. durch Anpflanzungen) ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

Wasserversorgung:

Das Grundstück ist derzeit bereits erschlossen

Abwasserbeseitigung:

Ein gemeindlicher Abwasseranschluss besteht nicht und wird seitens der Gemeinde auch nicht ausgeführt.

C 5 Allgemein

Für die Erstellung und Betrieb der Biogasanlage sind die Ausführungen im Biogashandbuch Bayern bzw. nachfolgende Vorschriften maßgebend. Bei Inbetriebnahme der Anlage hat eine Abnahme nach Betriebssicherheitsverordnung zu erfolgen.

3. Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Meeder, den

Bernd Höfer 1. Bürgermeister

D VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.10.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am XXXXXX ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ in der Fassung vom XXXXXX hat in der Zeit vom XXXXXX bis XXXXXX stattgefunden.

3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ in der Fassung vom XXXXXX hat in der Zeit vom XXXXXX bis XXXXXX stattgefunden.

4. Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplans „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ in der Fassung vom XXXXXX hat in der Zeit vom XXXXXX bis XXXXXX stattgefunden.

5. Die Gemeinde Meedr hat mit Beschluss des Gemeinderats vom XXXXXX den Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ gem. §10 Abs.1 BauGB in der Fassung vom XXXXXX als Satzung beschlossen.

Meeder, den

(Siegel)

Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

6. Ausgefertigt

Meeder, den

(Siegel)

.....
Bernd Höfer, 1. Bürgermeister,

7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. 47 wurde am _____ gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Meeder, den

(Siegel)

.....
Bernd Höfer, 1. Bürgermeister

Gemeinde Meeder

vertreten durch
Bernd Höfer 1. Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Vorhabenträger:
Bauersachs GbR
vertreten durch Tobias Bauersachs
Glender Straße 2
96484 Meeder

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und integriertem Grünordnungsplan

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Meeder“**

Begründung Teil 1

Vorentwurf vom 11.01.2021
Entwurf vom
Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Kappelbuck 26
86720 Grosselfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

TEIL I Planvorhaben

I A Anlass der Planung und verfolgten Ziele und Zwecke

Die Bauersachs GbR betreibt ca. 300m östlich von Beuerfeld einen landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus Schweinehaltung mit Biogasanlage.

Für die Biogasanlage besteht eine wirksame Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz. Zulässig ist eine Gaserzeugung der bestehenden Biogasanlage von 2,2 Millionen Normkubikmeter Biogas/Jahr (Mio Ncbm/a).

Der Vorhabenträger möchte die Nutzung der anfallenden Abwärme der Biogasanlage optimieren und plant, zur Abwärmenutzung den Neubau einer Klärschlamm-trocknung für abgepresste Schlämme.

Auch soll die Lagerkapazität durch den Neubau von Gärrestlagern erhöht werden, um den geänderten rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung gerecht zu werden bzw. die Option bestehen, die Leistung der Biogasanlage zu erhöhen, als auch ggf. den bestehenden Schweinestall zu erweitern.

Um Rechtssicherheit für den Betrieb zu erhalten, soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die bestehende Biogasanlage als auch für die Erweiterungen der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes Planungssicherheit geschaffen werden.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde Meeder vom 21.09.2020 wurden die Entwurfsverfasser mit der Ausarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Teil von Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld beauftragt.

I B Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013

Aus Leitbild LEP 2013, Seite 4

Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.

1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

5.4 Land-und Forstwirtschaft

5.4.1 Erhalt land-und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

6.2.5 Bioenergie

(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.

(B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.

REGIONALPLAN Oberfranken - West

B IV Landwirtschaft- und Forstwirtschaft

1.3 Außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten

1.3.1 **(Z)** Vor allem in den Gebieten mit weniger günstigen Erzeugungsbedingungen soll auf die Bereitstellung ausreichender außerlandwirtschaftlicher Erwerbsmöglichkeiten hingewirkt werden.

B V Technische Infrastruktur

2.5 Erneuerbare Energien

2.5.1 **(Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windkraft, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen. Auf den Einsatz von Biogas und die Verwertung land- und forstwirtschaftlicher Biomasse soll insbesondere im Frankenwald hingewirkt werden.

I C

Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Meeder ist das Baugrundstück als Fläche für „Fläche für die Landwirtschaft“ mit „Heckenstruktur“ dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann daher nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden.

Es wird daher eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt.

I D Beschreibung der Ausgangssituation

Entsprechend Bodenkarte ist Lehmboden zu erwarten.

Das Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ umfasst die bestehende Biogasanlage mit Fahrsilo, einen Schweinestall mit Futtersilos und landwirtschaftlicher Güllegrube. Die Hofstelle wird im Anschluß landwirtschaftlich genutzt.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und die mit dem Vorhaben voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht (Siehe Begründung Teil 2 Umweltbericht) dargestellt.

Die bestehende Biogasanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt bereits jetzt, aufgrund der genehmigten Motorenleistung, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Entsprechend §§ 1 und 50 UVPG gehen die Regelungen für Bauleitpläne im Baugesetzbuch denen des UVPG als speziellere Regelungen vor.

Daher ist keine zusätzliche Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG für den Bebauungsplan erforderlich.

E Beschreibung der wesentlichen Grundzüge der Planung

E 1 Lage

Das geplante Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ liegt ca. 300m östlich von Beuerfeld.

Das Plangebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch Flurnummer 201

Im Osten durch Teil von Flurnummer 209

Im Süden durch Flurnummer 212/7,

Teil von Flurnummer 221 und Teil von Flurnummer 212/6

Im Westen durch Flurnummer 208/3

jeweils Gemarkung Beuerfeld.

E 2 Planbereich

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ umfasst Teil von Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld mit insgesamt 22.207qm

E 3 Flächenaufgliederung

Fläche Plangebiet

„Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“

Bebauungsplanfläche Teil von Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld

gesamt	22.207 qm
bereits bebaute/beanspruchte Fläche	13.579 qm
neu bebaubar	5.110 qm

E 4 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Auf Teil von Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld ist die Erweiterung einer Biogasanlage um Gärbehälter sowie eine Klärschlamm-trocknung geplant.

Durch die Erstellung des Sondergebietes werden gesamt 22.207qm beansprucht.

E 5 Begründung zu den Planerische Festsetzungen zur Umsetzung

Innerhalb des abgegrenzten räumlichen Geltungsbereichs, dargestellt in der Bebauungsplanzeichnung M. 1 : 1000 zum Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ werden planungsrechtliche Regelungen zur baulichen Nutzung, Erschließung, Bauweise und Grünordnung festgesetzt.

Im Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ findet sich der bestehende landwirtschaftliche Betrieb, Schweinehaltung und Biogasanlage mit entsprechender Entwicklungsmöglichkeit für die Biogasanlage um Gärbehälter und Klärschlamm-trocknung / Lagerfläche.

E 5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb festgesetzt. Diese Festsetzung wird aus § 11 Abs. 2 BauNVO, sonstige Sondergebiete, mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien ... dienen“, abgeleitet.

Für das Sondergebiet Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb, wird in den textlichen Festsetzungen bestimmt, dass bauliche Anlagen zum Betrieb der Biogasanlage bis 4,5 Mio Ncbm / Biogas / Jahr, sowie der damit verbundenen Strom- und Wärmeerzeugung, Nutzung der Abwärme mit Klärschlamm-trocknung, sowie bauliche Erweiterungen um Gärbehälter zulässig sind.

Zudem ist eine Klärschlamm-trocknung zulässig mit einem Durchsatz von weniger als 50 to / Tag zulässig.

Stallgebäude zur Schweinehaltung sind bis weniger als 1.500 Mastschweine mit Futtersilos zulässig.

Die Festsetzung der abweichenden Bauweise ist für das Sondergebiet erforderlich, da es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt und die bestehende Fahrsiloanlage bereits über 60m Länge aufweist.

Daher wird für das Sondergebiet die abweichende Bauweise festgesetzt.

E 5.2 Maß der baulichen Nutzung / Höhenfestsetzungen

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 dem Höchstwert der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die bestehende Biogasanlage umfasst sechs Behälter und eine Vorrube, ein BHKW-Gebäude und eine Fahrsiloanlage.

Zudem besteht im geplanten Geltungsbereich ein Schweinestall mit 800 Schweinemastplätzen. In Zuordnung des Schweinestalles findet sich eine Vorrube und ein Behälter der Biogasanlage.

In Zuordnung des bestehenden BHKW-Gebäudes finden sich weitere BHKWs im Container.

Die Festsetzungen der Höhe der baulichen Anlagen, Dachgestaltung der Behälter und Gebäude wurde anhand der bestehenden baulichen Anlagen und der geplanten Erweiterung der baulichen Anlagen gewählt.

Nachdem die Erweiterung der Biogasanlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, sind, die genaue Abmessungen und Lage der einzelnen baulichen Anlagen im entsprechenden Genehmigungsantrag darzustellen.

E 6 Erschließung

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße im Süden aus über den bestehenden, befestigten Weg Flurnummer 206 Gemarkung Beuerfeld zum Sondergebiet.

E 7 Ver- und Entsorgung

Die bestehende Teilaussiedlung ist an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Ein Anschluß an die Wasserversorgung für die Biogasanlage ist nicht erforderlich.

Ein Stromanschluß der Teilaussiedlung ist vorhanden.

Häusliches Abwasser fällt im Sondergebiet nicht an, ein Anschluß ist nicht erforderlich.

E 8 Oberflächenwasser

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist ein Entwässerungsplan zu erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie mit verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwasser umgegangen wird.

E 9 Brandschutz/Löschwasserversorgung

Das erforderliche Löschwasser für das Sondergebiet ist in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat und der Feuerwehr mit geeigneten Maßnahmen vorzuhalten.

E 10 Alternativenprüfung

Aufgrund der bestehenden Hofstelle mit Biogasanlage und der erforderliche Bezug zu den bestehenden baulichen Anlagen wurden keine Alternativen geprüft. Nachdem aufgrund der Fallgestaltung die Einbeziehung der bestehenden Biogasanlage und Fahrsiloanlagen erforderlich ist, ist es notwendig die landwirtschaftliche Fläche im Anschluss an die Biogasanlage bzw. den landwirtschaftlichen Betrieb zu überplanen. Eine Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand und Baulücken im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist, aufgrund der Fallgestaltung, nicht möglich.

E 11 Immissionsschutz

Die bestehende Biogasanlage unterliegen bereits jetzt der Genehmigungspflicht nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz Absatz 1 bedürfen *„die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, ..., einer Genehmigung.*

§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen

(1) Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;

2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Für die Biogasanlage wurde zuletzt am 24.02.2020 ein Bescheid nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit Az.: 822-10-824 Nr. 57 = 44 erteilt.

Zum Schutz vor nachteiligen Umweltauswirkungen, vor allem in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärmschutz wurden in den Bescheiden für die Biogasanlage Emissionsgrenzwerte festgesetzt.

Für den bestehenden Schweinestall liegt eine baurechtliche Genehmigung vor.

Diese Genehmigungsbescheide gelten auch nach Ausweisung des Sondergebietes fort und sind entsprechend einzuhalten. Nachdem die Biogasanlage der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen, sind alle Änderungen der Biogasanlage, sowohl baulich als auch betrieblich im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtig.

E 12 Maßgebliche Gründe für die Abwägung

Das Sondergebiet für die Biogasanlage und landwirtschaftlichen Betrieb wird ausgewiesen, damit die erforderlichen Baumaßnahmen im Zuge der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen (Düngeverordnung), sowie die Abwärmenutzung für eine Klärschlamm-trocknung ermöglicht.

E 13 Kosten und vorgesehene Finanzierung

Die Kosten der Sondergebietsausweisung und Verwirklichung der Baumaßnahme übernimmt der Vorhabenträger.

Gemeinde Meeder

vertreten durch
Bernd Höfer 1. Bürgermeister
Bahnhofstraße 1
96484 Meeder

Vorhabenträger:
Bauersachs GbR
vertreten durch Tobias Bauersachs
Glender Straße 2
96484 Meeder

vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und integriertem Grünordnungsplan

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher
Betrieb Meeder“**

Begründung Teil 2 Umweltbericht

Vorentwurf vom 11.01.2021
Entwurf vom
Stand vom

Verfasser:

Dipl. Ing. Birgit Berchtenbreiter (FH)
Kappelbuck 26
86720 Grosselfingen-Nördlingen
T: 0171-9751125
birgit.berchtenbreiter@gmx.net

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing
Landschaftsplanung
Stettiner Ring 18
86405 Meitingen
T: 0176-70566887
cornelia.sing@gmx.net

Teil 2

Umweltbericht zum Bebauungsplan

„Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“

für Flurnummern Teil von 209 Gemarkung Beuerfeld

Vorbemerkung Umweltbericht

Vorgaben und Aufgabenstellung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, um im Bereich einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle, Schweinehaltung, mit Biogasanlage ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Biogasanlage und landwirtschaftlichen Betrieb auf Teil von Flurnummer 209, Gemarkung Beuerfeld auszuweisen.

Nach geltendem Recht § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB muss grundsätzlich in allen Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchgeführt werden. Hierin sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu würdigen. Dies geschieht im vorliegenden Verfahren in Form des Umweltberichtes. Der Umfang und die Gliederung wurde anhand der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB überprüft und festgelegt.

Der Umweltbericht bezieht sich nach § 2 Abs. 4 Satz 1 nur auf die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Es wurden deshalb nur diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand bzw. nach vernünftigem planerischem Ermessen voraussehbar sind.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal-argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Diese Beurteilung orientiert sich entsprechend dem Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“. Dieser sieht eine Beschreibung des Bestandes mit Darstellung der Auswirkungen, sowie schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen vor.

Entsprechend der Abschichtungsregelung wurde der Umfang der jeweils erforderlichen Ermittlung von Umweltbelangen auf das Bebauungsplanverfahren beschränkt. Weitergehende Erkenntnisse, die auf anderen Planungsebenen ermittelt wurden oder ermittelt werden sollen, sind daher nicht Bestandteil der Untersuchungen.

Einleitung Umweltbericht

1a) Kurzdarstellung Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes mit Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Die Bauersachs GbR betreibt ca. 300m östlich von Beuerfeld einen landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus Schweinehaltung mit Biogasanlage.

Der Vorhabenträger möchte die Nutzung der anfallenden Abwärme der Biogasanlage optimieren und plant, zur Abwärmenutzung den Neubau einer Klärschlamm-trocknung für abgepresste Schlämme.

Auch soll die Lagerkapazität durch den Neubau von Gärrestlagern erhöht werden, um den geänderten rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung gerecht zu werden bzw. die Option bestehen, die Leistung der Biogasanlage zu erhöhen, als auch ggf. den bestehenden Schweinestall zu erweitern.

Durch die Erstellung des Sondergebietes werden gesamt 22.207qm beansprucht.

Bilanzierte Fläche ergibt sich für das Sondergebiet insgesamt 5.110qm.
(Flächen zur Eingrünung bzw. bestehende bauliche Anlagen und Wege werden nicht bilanziert). Siehe Anlage Flächenbilanz.

1b) Aussagen übergeordneter Planungen bzw. Darstellung der in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes die für den Bauleitplan von Bedeutung sind.

Flächennutzungsplan (FNP)

Entsprechend dem Flächennutzungsplanes der Gemeinde Meeser ist die geplante Sondergebietsfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ mit „Heckenstruktur“ dargestellt.

Biotopkartierung

Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche zum geplanten Sondergebiet befinden sich ca. 70m östlich bzw. knapp 300m westlich 2 Heckenabschnitte entlang der Kreisstraße.

Südlich der Kreisstraße finden sich ein Wiesenkomplex mit mageren Flachlandmähwiesen, artenreichem extensiv genutztem Grünland, Naßwiesen und extensiv genutztes Grünland.

Östlich der Autobahn findet sich ein kartierter Graben mit begleitendem Gehölzsaum.
Ca. 500m westlich finden sich Laubgehölze entlang eines Baches.

Schutzgebiete

Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Ca. 200m südlich, abgeschirmt durch die Kreisstraße, findet sich das SPA-Gebiet Nr. 5831-471 Itz-, Rodach und Baunachau bzw. in Teilbereichen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Nr. 5631-373 Wiesen östlich und westlich Unterlauter b. Coburg.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Angabe des Bestandes, der Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf den Umweltzustand, die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung

Es werden die entsprechend § 1 (6) 7 BauGB folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

Tiere, Pflanzen

Boden

Wasser

Luft/Klima

Landschaftsbild

Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld ist mit einem Schweinestall mit Getreidesilos und einer Biogasanlage mit Behälter, BHKW-Gebäude und Container als auch Fahrsiloanlage bebaut. Südlich des Schweinestalles findet sich ein bestehender Streuobstbestand.

Der Anschluß an die baulichen Anlagen wird als Ackerfläche genutzt.

Auf der Südseite grenzt an die Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld eine Kreisstraße, auf der Ostseite die Autobahn A 73.

Die bebauten Flächen als auch das Ackerland haben aufgrund der bestehenden Nutzungen für Pflanzen und Tiere eine untergeordnete Bedeutung. Der bestehende Gehölzbestand hat für wildlebende Tiere, vor allem als Nahrungshabitat, mittlere Bedeutung.

Dauerhafte Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten auf dem Baugrundstück sind nicht bekannt und aufgrund den Nutzungen, landwirtschaftlicher Betrieb und landwirtschaftlicher Ackerlandnutzung nicht zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Versiegelung der Flächen entfallen für wildlebende Arten vor allem Nahrungshabitate – diese sind allerdings aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und bestehenden Teilaussiedlung von geringer Bedeutung. Der bestehende Streuobstbestand hat mittlere Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme unvermeidbar. Durch Angliederung an das bestehende Sondergebiet, wird das Sondergebiet kompakt erweitert.

Der bestehende Streuobstbestand wird erhalten.

Zudem wird auf der Ostseite ein Eingrünungsbereich mit 8,0m ergänzt und mittels Bebauungsplanzeichnung festgesetzt.

Durch die Eingrünungsbereiche ergeben sich für wildlebende Arten eine neue Struktur und Nahrungshabitate.

Ergebnis:

Aufgrund des Bestandes, sowie Erstellung Eingrünung ist für das Schutzgut Pflanzen und Tiere eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Boden

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Entsprechend Bodenkarte sind im Bereich des bestehenden Sondergebiet bzw. der Erweiterung Lehm Boden zu erwarten.

Flurnummer 209 Gemarkung Beuerfeld ist mit einer landwirtschaftlichen Biogasanlage mit Fahrsiloanlage und einem Schweinestall bebaut.

Durch die intensiven ackerbaulichen Maßnahmen werden die anstehenden Bodenarten vor allem durch Verdichtung und Störung des Bodenprofils durch mechanische Maßnahmen, als auch durch Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz, verändert.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Sondergebiet werden insgesamt ca. 5.110qm zusätzlich beansprucht.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme unvermeidbar.

Die Erweiterung des Sondergebietes erfolgt kompakt in Zuordnung des bestehenden, zum überwiegenden Teil überbauten Sondergebiet. Die Randbereich des Sondergebietes werden zur Eingrünung bepflanzt. Diese Randbereiche fallen aus der landw. Produktion, somit finden in diesen Bereichen keine Bodeneinträge aus Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz statt.

Ergebnis:

Der anstehende Boden stellt einen landw. Intensiv genutzten und veränderten Boden dar. Die Erweiterung des Sondergebietes wird kompakt in Zuordnung zum Bestand erstellt. Allerdings bleibt auch aufgrund der kompakten Bauweise die Inanspruchnahme von ca. 5.110qm. Für das Schutzgut Boden ist eine mittlere Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das Sondergebiet wird im Süden von der Kreisstraße abgegrenzt. Südlich der Kreisstraße verläuft der Grubsgraben.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind im Bereich der Teilaussiedlung nicht ausgewiesen.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Die Behälter, der Schweinestall und die Klärschlamm Trocknung können negative Auswirkungen für das Grundwasser darstellen.

Verschmutztes Oberflächenwasser kann eine Beeinträchtigung des Grundwassers darstellen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Behälter befinden sich außerhalb des Grundwassers – beim Bau der Gruben wird eine Leckageerkennung entsprechend Biogashandbuch erstellt.

Gärsäfte aus der Fahriloanlage sowie verschmutztes Oberflächenwasser werden über die Vgrube in die Biogasanlage eingeleitet.

Der Schweinestall ist mit dichten Kanälen ausgeführt.

Die Klärschlamm Trocknung wird auf einer befestigten Fläche erstellt.

Das unverschmutzte Dachflächenwasser der baulichen Anlagen wird breitflächig versickert.

Zudem ist für die Biogasanlage für den Havariefall eine Havariewall erforderlich.

Dadurch wird die Betriebssicherheit der gesamten Biogasanlage in Bezug auf das Schutzgut Wasser erhöht und stellt eine wirksame Schutzmaßnahme vor Einträgen in den Grabsgraben bzw. für die Natura-2000 Gebiete dar.

Für das Schutzgut Wasser kann der Eingriff durch Versickerung unverschmutzten Dachflächenwassers, Ausführung von Leckageerkennung, dichten Bodenplatten, sowie Einleiten der Gärsäfte und verschmutztes Oberflächenwasser in die Biogasanlage minimiert werden.

Havariefälle werden durch Füllstandsmessung und Meldung über die Steuerung in allen Behältern vermieden, zudem wird als passive Schutzmaßnahme ein Erdwall für den Havariefall erstellt.

Ergebnis:

Aufgrund der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Schutzmaßnahmen beim Bau der Biogasanlage ist für das Schutzgut Wasser eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Klima, Luft

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Als Ackerfläche bzw. bereits bebaute Fläche hat der Bereich eine untergeordnete Bedeutung für die Kaltluftentstehung. Das geplante Sondergebiet liegt gut 300m östlich von Beuerfeld.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das Kleinklima wird durch die Bebauung verschlechtert.

Das Sondergebiet kann eine Barriere für den Luftaustausch darstellen.

Durch den Betrieb können Emissionen entstehen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Die Bepflanzung um das Sondergebiet wirkt punktuell verbessernd auf das Kleinklima. Aufgrund der Lage im Außenbereich und der Entfernung von ca. 300m zur Ortschaft Beuerfeld sind durch das Sondergebiet für die Ortschaft keine Verschlechterung für den Luftaustausch, sowie negative Einwirkungen durch Emissionen, zu erwarten.

Die Abgase des BHKW's erfüllen die Vorgaben der TA Luft. Die Behälter sowie der Gasspeicher sind gasdicht. Die Behälter sind ausreichend groß dimensioniert um das eingesetzte Material vollständig zu vergären und Emissionen beim Ausbringen zu vermeiden. Desweiteren wird eine Gasfackel als alternative Gasverwertungseinrichtung für Ausfallzeiten des BHKW's installiert.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes.

In der Satzung des Bebauungsplanes ist bereits aufgenommen, dass der Betrieb in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde bzw. bei Anhaltspunkten von schädlichen Umweltauswirkungen, etwaige Gutachten einzureichen und vorzulegen hat.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen ist für das Schutzgut Klima, Luft eine geringe Erheblichkeit zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Der Bereich des Sondergebietes gehört der naturräumlichen Gliederung entsprechend zum Grabfeld.

Nach Landschaftssteckbrief der Bundesamtes für Naturschutz wird die Landschaft wie folgt beschrieben:

„Das Grabfeld ist ein niedriges, schwach reliefiertes, waldarmes Plattenland auf einer Höhe zwischen 250 bis 400 m ü. NN, eine Ausnahme bilden die Gleichberge mit einer maximalen Höhe 679 m ü. NN. Der Untergrund wird von Muschelkalk, Letten- und Gipskeuper aufgebaut und ist großflächig mit Löß überdeckt. Eine größere Anzahl von Basaltkuppen (Gleichberge, Höhberg) bildet bewaldete Kuppen und durchragt vereinzelt die Keuperplatten. Die Muschelkalkbereiche sind zumeist bewaldet, während die Lettenkeuperbereiche ackerbaulich genutzt werden und im Bereich des Gipskeupers im Westen die Schafhaltung vorherrscht. Im nördlichen Teil hat sich ein dichtes Gewässernetz mit Sohlentälern und steilen Hängen etwa 180 m in die Landschaft eingetieft, dessen Entwässerung zur Werra hin stattfindet. Bei den Waldvorkommen handelt es sich meist um Nadelwald. Der östliche und südliche Teil der Landschaft ist von flachen Muldentälern durchzogen die zum Main entwässern und deren Talauen überwiegend mit Dauerwiesen besetzt sind. In den bewaldeten Bereichen ist Mittelwald mit Hainbuche, Eiche, Linde und Espe vorherrschend. Die hauptsächliche Nutzung besteht heute im Ackerbau. Aufgrund des Einflusses des mainfränkisch sommerwarmen trockenen Klimas war in diesem Gebietes früher Weinbau weit verbreitet. Im Gebiet der Gleichberge wird Basalt abgebaut. Durch das relativ trockene Klima befinden sich in diesem Gebiet Reste von Eichen-Hainbuchenwäldern, kleinflächig auch Halbtrockenrasen. Vor allem auf Lössboden sind in dem stark ackerbaulich genutzten Gebiet noch überwiegend Brachstreifen und Magerrasen vorhanden. Der Waldbestand der Gleichberge besteht überwiegend noch aus natürlichen Laubwäldern. In der Landschaft liegen eine große Zahl zum Teil größerer Schutzgebiete, deren Flächenanteil insgesamt jedoch nur ca. 10% erreicht. Außerhalb der Schutzgebiete liegen weitere naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Kernbereiche des Nationalen Biotopverbundes eingestuft wurden.“

Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich des Sondergebietes als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Ausweisung des Sondergebiet schließt die bestehende Teilaussiedlung des Schweinestalles mit Biogasanlage ein. Das Sondergebiet liegt ca. 300m östlich von Beuerfeld.

Der Umgriff um das geplante Sondergebiet ist geprägt von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Das bestehende Gelände des geplanten Sondergebietes liegt in Einzellage im Außenbereich, daher ist das geplante Sondergebiet vor allem von Westen, Süden, Osten und Norden wahrnehmbar.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Für das Sondergebiet wird eine entsprechende Eingrünung zur Einbindung in das Landschaftsbild festgesetzt. Durch die Ausweisung des Sondergebietes kann die Eingrünung auf der Ostseite optimiert werden.

Erhaltungsziele und Schutzzweck Natura 2000-Gebiete

Das geplante Sondergebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Ca. 200m südlich, abgeschirmt durch die Kreisstraße, findet sich das SPA-Gebiet Nr. 5831-471 Itz-, Rodach und Baunachau bzw. in Teilbereichen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Nr. 5631-373 Wiesen östlich und westlich Unterlauter b. Coburg.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Die bestehende Teilaussiedlung liegt in Einzellage im Außenbereich ca. 300m östlich vom Beuerfeld. Aufgrund den bestehenden Nutzungen hat der Bereich des Sondergebietes für die Erholungs- und Freizeitfunktion untergeordnete Bedeutung.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Vom Sondergebiet sind Emissionen, wie Geruch, Lärm, Ammoniak/Stickstoff, denkbar.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Lärm

Als lärmträchtige Anlagenteile der Biogasanlage sind vor allem die BHKW's mit Abluftkamin, Kühler, Rührwerke und für die Biogasanlage und Klärschlamm-trocknung der Fahrverkehr anzusprechen.

Das BHKW-Gebäude mit den Zu- und und Abluftöffnungen ist entsprechend mit Schalldämmkulissen ausgebildet und ist bei einer Erweiterung entsprechend vorzusehen.

Für technische Einrichtungen wie z. B. Kühler liegen für den Bestand entsprechende Datenblätter mit Schalleistungspegel vor – diese Werte sind einzuhalten bzw. bei einer Änderung/Erweiterung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend vorzulegen.

Der Fahrverkehr an der Biogasanlage dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Klärschlamm-trocknung findet in der Regel in der Tagzeit statt. Ausgenommen hierfür ist die Erntezeit bzw. Ausbringung von Substrat, wenn dies z. B. durch die Witterung erforderlich wird.

Bei Einhaltung der Stand der Technik und entsprechender Ausbildung der Lärmschutzmaßnahmen beim Bau und Betrieb der Biogasanlage, sowie des landwirtschaftlichen Betriebes sind keine schädlichen Auswirkungen auf den Menschen, sowie die menschliche Gesundheit, zu erwarten.

Gerüche/Luftreinhaltung

Im Bereich des geplanten Sondergebietes sind im wesentlichen als geruchsträchtig die Anschnittflächen der Fahrsiloanlage, Feststoffeintrag in die Biogasanlage und Zwischenlagerung Mist, die Vorgrube beim Güllefahren sowie die Stallungen als auch die Klärschlamm-trocknung anzusprechen.

An der Biogasanlage werden Geruchsemissionen gemindert, indem die Anschnittfläche der Fahrsiloanlage so gering wie möglich gehalten werden und das Fahrsilo entsprechend abgedeckt ist. In der Feststoffeintrag nur eine Tagesration gelagert wird, der zwischengelagerte Mist zügig in die Biogasanlage eingebracht wird und die Biogasgülle nach guter landwirtschaftlicher Praxis ausgebracht wird. In den Stallungen wird auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall geachtet.

Für die Klärschlamm-trocknung werden die Gerüche durch Trocknung im geschlossenen Container und geschlossene Zwischenlagerung minimiert.

Die Biogasanlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. für die Klärschlamm-trocknung ist ebenso eine Genehmigung erforderlich. In den jeweiligen Genehmigungsbescheiden werden Auflagen für den Betrieb der baulichen Anlagen festgesetzt. Dadurch wird gewährleistet, dass die Biogasanlage vor allem im Hinblick auf TA Lärm und TA Luft den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss.

Für das Schutzgut Mensch können Auswirkungen aufgrund der Lage des Vorhabens abgesetzt zur Ortschaft minimiert bzw. vermieden werden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter

Beschreibung und Bewertung des Bestandes

Das geplante Sondergebiet ist mit einem Schweinestall und einer Biogasanlage mit Fahrsiloanlage bebaut. Der Anschluß bzw. die un bebauten Flächen werden im Moment intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Entsprechend homepage das Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist im Erweiterungsbereich des Sondergebietes kein Bodendenkmal oder weitere Denkmäler zu erwarten.

Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen

Durch den im Bebauungsplan festgelegten Bereich wird in kein Denkmal eingriffen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht erforderlich, da in kein Denkmal eingegriffen wird.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Sanitäre Abwässer fallen beim Betrieb der Biogasanlage, Klärschlamm-trocknung und Schweinestall nicht an.

Hausmüll wird ordnungsgemäß über die Mülltonne des Betriebsleiters entsorgt.

Nutzung erneuerbare Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Ausweisung des Sondergebietes „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Meeder“ wird ein Gebiet zur Erzeugung von Bioenergie geschaffen.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Aufgrund des gleichförmigen Ausgangszustandes und der Habitatstruktur sind komplexe Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens

Bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens ist zu erwarten, dass das Baugrundstück, wie bisher, als landwirtschaftliche Fläche intensiv genutzt wird bzw. als Aussiedlungsstandort im Rahmen des Privilegierten Bauens fungiert.

Alternativenprüfung

Aufgrund des bestehenden Sondergebietes und der erforderliche Bezug zu den bestehenden baulichen Anlagen, vor allem in Hinblick auf die Umwallung der Biogasanlage, wurden keine Alternativen geprüft. Nachdem aufgrund der Fallgestaltung die Einbeziehung des bestehenden Sondergebietes erforderlich ist, ist es notwendig die landwirtschaftliche Fläche im Anschluss an das bestehende Sondergebiet zu überplanen. Eine Nachverdichtung, Nutzung von Brachflächen, Gebäudeleerstand und Baulücken im Sinne des § 1 a Abs. 2 Satz 4 ist, aufgrund der Fallgestaltung, nicht möglich.

3. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Zur Grundlagenermittlung für die Bestandsbewertung wurde der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz - Online-Viewer (FIN-Web), Homepage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege herangezogen. Zudem wurde gemeinsam mit dem Bauherrn eine Ortsbegehung gemacht.

Für die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden Erfahrungswerte aus vergleichbaren Bauvorhaben im Umgriff herangezogen.

Monitoring

Unter bestimmten Umständen kann sich bei einer Planaufstellung andeuten, dass sich in der Planfolge später ggf. zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben könnten. Dann wären besondere Umweltüberwachungsmaßnahmen nach §4c BauGB bereits bei der Planaufstellung zu bestimmen, um diese eventuellen Auswirkungen möglichst frühzeitig ermitteln zu können.

Für das vorliegende Plangebiet sind keine derartigen Umweltüberwachungsmaßnahmen notwendig, da derzeit keine Umweltauswirkungen ersichtlich sind, die über die bereits beschriebenen und im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichenden Beeinträchtigungen hinausgehen.

Zusammenfassung

Aufgrund der Bewertung des Bestandes unter Berücksichtigung der Auswirkung und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, sowie Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist. Eine mittlere Erheblichkeit ergibt sich für das Schutzgut Boden.

Bei der Planung wurden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt – verbleibende Beeinträchtigungen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Von der geplanten Biogasanlage sind bei technisch hochwertiger Ausführung gepaart mit landschaftsschonender Bauweise keine nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten.

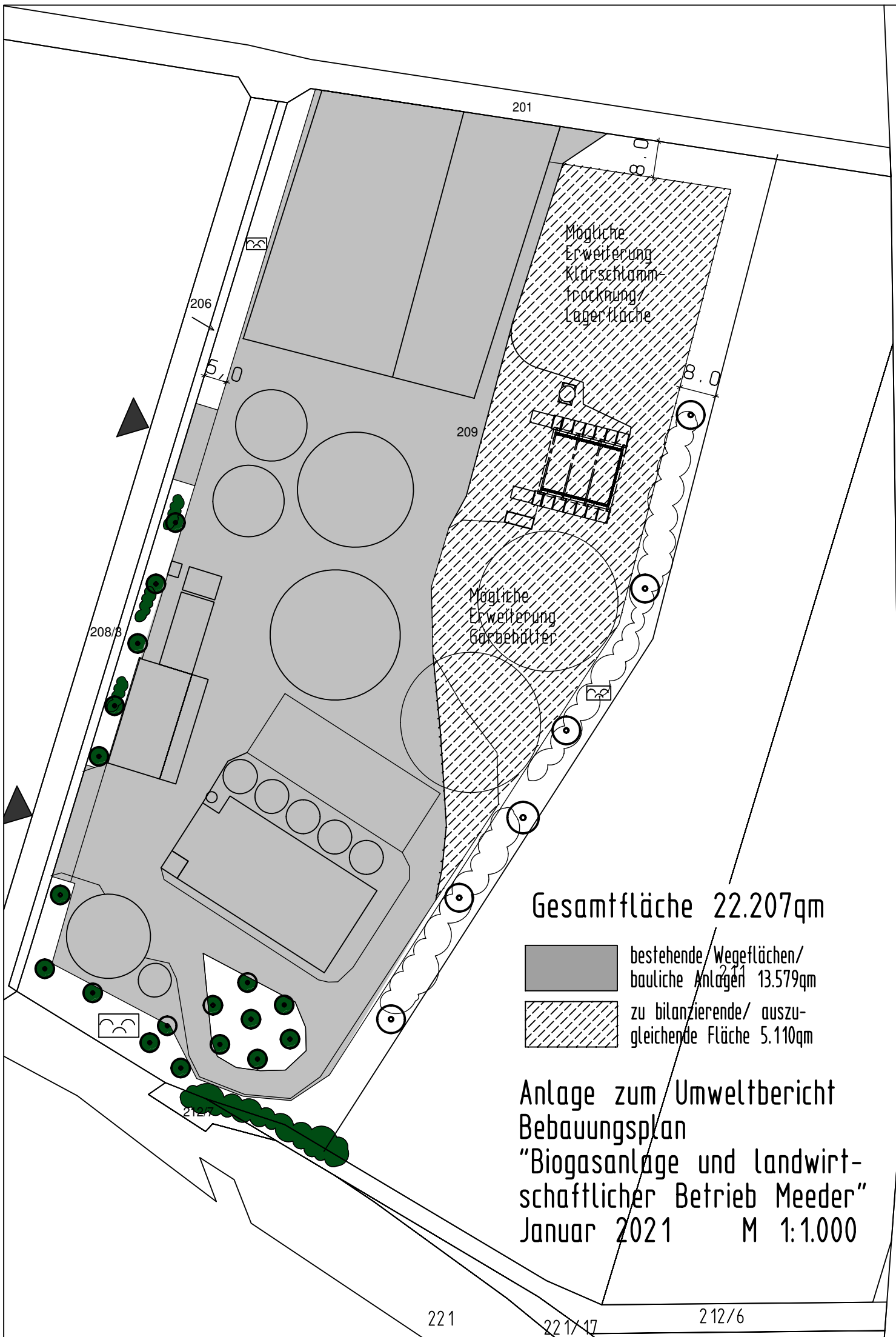
NATURSCHUTZFACHLICHE EINGRIFFSREGELUNG

Aufgrund der Bewertung des Bestandes im Umweltbericht unter Berücksichtigung der Auswirkung und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, sowie Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist. Der Eingriff in das Schutzgut Boden bleibt – Versiegelung kann nicht vermieden, sondern nur minimiert werden.

Durch die verdichtete Bauweise (auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden) ist das Bauvorhaben in Kategorie I-Gebiet mit geringer Bedeutung, Typ A hoher Versiegelungsgrad eingestuft. Faktor von 0,3-0,6

Aufgrund von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, kompakte Bauweise, Eingrünungsmaßnahmen zur Einbindung in das Landschaftsbild, sowie Versickerung unverschmutztes Oberflächenwassers wird ein Faktor von 0,30 gewählt.

Gesamt durch das Sondergebiet beanspruchte Fläche $5.110\text{qm} \times \text{Faktor } 0,5 = 1.533\text{qm}$



Mögliche
Erweiterung
Klärschlamm-
trocknung/
Lagerfläche

Mögliche
Erweiterung
Gärbehälter

Gesamtfläche 22.207qm

- bestehende Wegeflächen/
bauliche Anlagen 13.579qm
- zu bilanzierende/ auszu-
gleichende Fläche 5.110qm

Anlage zum Umweltbericht
Bebauungsplan
"Biogasanlage und landwirt-
schaftlicher Betrieb Meeder"
Januar 2021 M 1:1.000

221

221/17

212/6